

Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte i. A. bei Klassenfahrten

Mit Urteil vom 22. August 2001 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i. A. für die Dauer der Teilnahme an einer mindestens ganztägigen Klassenfahrt wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zu vergüten sind.

Von einer ganztägigen Klassenfahrt ist bei einer Dauer von mindestens 8 Zeitstunden auszugehen. Eine Gegenrechnung mit ausfallenden Unterrichtsstunden ist nicht vorzunehmen.

Eine solche ganztägige Klassenfahrt auf dem Dienstweg dem RP mitteilen und den finanziellen Mehraufwand einfordern.

⇒ **anteilige TV-L-Vergütung wird bezahlt!**
(und nicht die Mehrarbeitsvergütung)

⇒ **Klassenfahrten sind:**
außerunterrichtliche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, also mit einem Ortswechsel verbunden sind!

Beispiel:

Lehrkraft unterrichtet 13/25 ⇒ bei 5 tägiger Klassenfahrt erhält sie für diese Tage eine Vergütung für ein Deputat von 25/25 Wochenstunden (einschließlich darin evtl. enthaltener Wochenendtage).